

Gartenordnung

Landesverband Brandenburg der Gartenfreunde e.V.

Frankfurt (Oder) - März 1999

1 Allgemeines

Die Gartenordnung beinhaltet als Grundordnung die Regeln für die Gestaltung und Nutzung der Kleingärten sowie für die Ordnung, Pflege und Sauberkeit und für das Zusammenleben in den Kleingartenanlagen. Die Gartenordnung ist Bestandteil der Kleingartenpachtverträge und konkretisiert die Rechte und Pflichten der Pächter von Kleingärten. Zur Durchsetzung dieser Gartenordnung kann der Verpächter den Vorstand des Kleingartenvereins beauftragen. Im Folgenden werden der Zwischenpächter oder der beauftragte Vorstand des Kleingärtnervereins als Verpächter genannt.

2 Beziehungen zwischen Kleingärtnern - Nutzung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen

- 2.1 Die Beziehungen zwischen den Kleingärtnern sind auf die gegenseitige Achtung und Unterstützung, kameradschaftliche Hilfe, Rücksichtnahme und Zuvorkommenheit im individuellen Verhalten auszurichten.
- 2.2 Die Kleingärtner sind berechtigt, die gemeinschaftlichen Einrichtungen der Kleingartenanlage zu nutzen. Alle Gemeinschaftseinrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln, um Beschädigungen zu verhindern.
Für Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurden, ist der Nutzer haftbar und auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichtet.
- 2.3 Jeder Pächter ist verpflichtet, sich an der Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau von Gemeinschaftseinrichtungen durch Arbeitseinsätze und finanzielle Mittel (Umlagen) zu beteiligen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der Pächter zur Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages (Ersatzleistung) verpflichtet.
Leistungen für die Gemeinschaft sind nicht rückzahlbar. Bei Pächterwechsel können besondere Leistungen, die der Pächter zur Erschließung der Kleingartenanlage oder Rekonstruktion von Gemeinschaftseinrichtungen erbracht hat, auf Beschluss des Vereins anteilig vom nachfolgenden Pächter erstattet werden.
- 2.4 Der Kleingartenpächter hat für den Schutz und die Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen einzutreten, etwaige Missstände abzustellen oder diese dem Vorstand des Kleingärtnervereins bzw. dem Verpächter zu melden. Die zur Kleingartenanlage gehörende Baum- und Strauchbestand sowie gemeinschaftlich zu nutzende Rasenflächen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Eingriffe in vorgenannte Bestände sind nur mit Genehmigung des Verpächters zulässig.
- 2.5 Die Wege vor den Kleingärten sind von den Pächtern des angrenzenden Kleingartens in gutem Zustand zu halten. Baumaterial u.ä. darf nur kurzfristig unter Beachtung der üblichen Sicherheitsbestimmungen außerhalb des Kleingartens gelagert werden, wenn dadurch keine Behinderung bei der Benutzung der Wege entsteht.

- 2.6 Für Gemeinschaftsarbeiten können durch den Pächter Ersatzpersonen gestellt werden bzw. ein finanzieller Ausgleich erfolgen. Entsprechende Details sind durch die Kleingärtnervereine festzulegen.
- 2.7 Eine Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit sowie die Nichtzahlung des finanziellen Beitrages für nicht geleistete Stunden können zur Kündigung des Kleingartenpachtvertrages nach Maßgabe des Bundeskleingartengesetzes führen.

3 Gestaltung und Nutzung der Kleingärten

- 3.1 Die Übergabe der Kleingärten erfolgt nur zum Zwecke der kleingärtnerischen Nutzung und Erholung im Sinne der Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes. Die kleingärtnerische Nutzung beinhaltet die Kombination des nicht erwerbsmäßigen Anbaus von Obst, Gemüse, Blumen und anderen Gartenbauerzeugnissen durch den Kleingärtner oder seine Familienangehörigen sowie die Gestaltung und Nutzung des Kleingartens zu Erholungszwecken.
- Jeder Pächter kann seinen Kleingarten bei Einhaltung der Festlegungen des Kleingartenpachtvertrages, der Kleingartenordnung, nach seinen eigenen Vorstellungen zweckmäßig und ästhetisch gestalten und nutzen.
- Kann der Pächter aus gesundheitlichen oder körperlichen Gründen vorübergehend seinen Kleingarten nicht selbst bearbeiten, so darf er mit schriftlicher Genehmigung des Verpächters einen Betreuer einsetzen.
- Analog sollte auch bei anderen gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen verfahren werden. Die Genehmigung muss jährlich erneuert werden.
- 3.2 Mit dem Abschluss des Kleingartenpachtvertrages übernimmt der Pächter die Verantwortung für eine ordnungsgemäße kleingärtnerische Nutzung des Kleingartens, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, zur Erholung sowie für Pflege und Schutz von Natur und Umwelt. Aus dem Pachtgrundstück dürfen weder Sand, Erde oder andere Bodenbestandteile entnommen bzw. dauerhafte Veränderungen vorgenommen werden.
- 3.3 In den Kleingärten sollten bevorzugt Obstgehölze als Niederstamm gepflanzt werden. Vorhandene gesunde Obstgehölze anderer Stammformen sollen gepflegt und erhalten werden, wenn die benachbarten Gartennutzer nicht in der Nutzung ihrer Gärten beeinträchtigt werden.
- Die im Anhang festgelegten Pflanz- und Grenzabstände sind einzuhalten.
- 3.3 Die Anpflanzung hochwachsender Laub- und Nadelgehölze (z.B. Fichten jeder Art, Kiefern, Birken, Weiden u.ä.) ist im Kleingarten nicht zulässig. Es sollen nur niedrige und halbohohe Ziersträucher (bis 2,50 m) Verwendung finden, die nicht als Wirtspflanzen für Schädlinge und Krankheiten bei Obstgehölzen und anderen Nutzpflanzen gelten.
- 3.5 In Kleingärten kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins und Zustimmung des Verpächters die Haltung von Kaninchen, Hühnern und Tauben in Volieren zugelassen werden, wenn die kleingärtnerische Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt und die Kleingärtnergemeinschaft nicht dadurch gestört wird.

Werden Haustiere, z.B. Hunde und Vögel, in die Kleingartenanlage mitgebracht, so hat der Pächter des Kleingartens dafür zu sorgen, dass niemand belästigt wird. Für Hunde besteht außerhalb des Kleingartens grundsätzlich Leinenzwang. Für Schäden, die ein Tier verursacht, haftet der Eigentümer bzw. der Besitzer.

- 3.6 Für das Aufstellen von Bienenständen bzw. zur Bienenhaltung ist die Genehmigung bei dem Verpächter einzuholen und die für die Bienenhaltung maßgeblichen Vorschriften sind strikt einzuhalten.

4 Errichtung von Bauwerken

- 4.1 Die Errichtung von Bauwerken (Lauben) erfolgt auf der Grundlage der maßgebenden Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes und der Festlegungen der Gestaltungsprojekte der Kleingartenanlage, unter Beachtung des Grundsatzes, dass nur ein Baukörper im Kleingarten zulässig ist.

Sie dürfen einschließlich Abort, Geräteraum und überdachtem Freisitz eine bebaute Grundfläche von 24 m² nicht überschreiten. An Lauben, die unter Bestandsschutz des § 20a des Bundeskleingartengesetzes stehen sind keine Erweiterungen zulässig.

Zusätzlich zu der für den Laubenbau erforderlichen Grundfläche dürfen höchstens 10% der verbleibenden Kleingartenfläche versiegelt werden. Die Verwendung von Ortbeton ist nicht zulässig. Vor Errichtung bzw. beabsichtigter Veränderung der Gartenlaube oder anderer Bauwerke (Gewächshäuser, abflusslose Gruben) ist der Pächter verpflichtet, die schriftliche Zustimmung des Zwischenpächters (Stadtverband) über den Vorstand des Kleingartenvereins einzuholen. Abweichungen von der erteilten Zustimmung sind unzulässig.

- 4.2 Mit Zustimmung des Verpächters können Windschutzblenden und Pergolen errichtet, einfache Sitzplätze sowie Zier- und Wasserpflanzenteiche mit flachem Randstreifen bis maximal 10 m² Grundfläche angelegt werden. Bei der Anlage von Gartenteichen sind Lehm-Ton-Dichtungen oder Folie zu verwenden.

Je Kleingarten kann ein Kleingewächshaus (Kalthaus) oder Folienzelt mit maximaler Grundfläche bis zu 10 m² und einer Höhe bis 2,20 m errichtet werden. Darüber hinaus sind Folientunnel und Frühbeetkästen gestattet. Der Grenzabstand für Gewächshäuser, Folientunnel und -zelte muss mindestens 1 m betragen.

Bei genehmigter Kleintierhaltung ist das Aufstellen von transportablen Kleintierställen zulässig. Bei Pächterwechsel besteht für diese Baulichkeiten kein Entschädigungsanspruch.

- 4.3 Das zeitbegrenzte Aufstellen von transportablen Plastikschwimmbecken und Zelten im Bereich der Kleingärten ist statthaft. Ausgenommen hiervon sind Becken und Zelte mit mehr als 12 m² Grundfläche.

Das Aufstellen von Kinderspielhäusern als Spielgerät bis zu einer Größe von 2 m² Grundfläche (Höhe maximal 1,25 m) ist möglich. Sie dürfen nur für den Zweck ihrer Bestimmung genutzt werden.

- 4.4 Die Errichtung von sichtbehindernden Einfriedungen an der Kleingartengrenze oder im Kleingarten ist von der vorherigen Genehmigung durch den Verpächter abhängig.
- 4.5 Nicht zulässig ist die Errichtung von Schuppen, Garagen, freistehenden Toiletten, festen Feuerstellen mit Schornstein, Kleintierställen sowie sonstigen Auf- und Anbauten, die den Festlegungen des Bundeskleingartengesetzes widersprechen.
- 4.6 Bei Feststellung rechtswidriger Bebauung oder sonstiger rechtswidriger Nutzung der Kleingärten sind die Pächter zur unverzüglichen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf ihre Kosten verpflichtet.

5 Umwelt- und Naturschutz

- 5.1 Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens zu berücksichtigen. Jeder Kleingärtner übernimmt mit der ihm anvertrauten Gartenfläche persönlich Verantwortung für eine ökologische Bewirtschaftung und für die Erhaltung und Pflege von Umwelt und Natur nach den Grundregeln eines ökologisch orientierten Kleingartenwesens im Land Brandenburg.
Bei der Gestaltung und Nutzung von Kleingärten ist der Erhaltung, dem Schutz und der Schaffung von Biotopen eine gebührende Bedeutung beizumessen.
In jedem Kleingarten sollten durch geeignete Maßnahmen die Lebensbedingungen für Nützlinge geschaffen, erhalten und verbessert werden.
- 5.2 Alle Gartenabfälle, Laub und Stalldung sind sachgemäß zu kompostieren. Beim Anlegen eines Komposthaufens ist ein Mindestabstand von 0,5 m von der Nachbargrenze einzuhalten.
Fäkalien sind nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes vom Pächter zu beseitigen.
Ein Verbrennen von Abfällen ist grundsätzlich nicht gestattet, außer wenn dies zur Bekämpfung von Krankheiten unabdingbar ist. Für das Verbrennen oder das anderweitige Beseitigen der beim Obstbaumschnitt anfallenden Äste und Zweige (ohne Laub) gelten die Festlegungen der örtlichen Behörden.
- 5.3 Jeder Kleingartennutzer hat die Pflicht, Pflanzenkrankheiten und Schädlinge sachgemäß zu bekämpfen. Meldepflichtige Krankheiten sind durch die Kleingärtner und Vorstände an die zuständigen Behörden zu melden. Die von den zuständigen Behörden empfohlenen Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung und zur Erlangung eines gesunden Erntegutes sollen beachtet und befolgt werden. Die Anwendung von Herbiziden (chemische Unkrautbekämpfungsmittel) in den Kleingärten ist verboten. Alle Pflanzenschutzmaßnahmen sind so durchzuführen, dass keine Bienenschäden auftreten sowie Beeinträchtigungen der Kulturen in den Nachbargärten ausgeschlossen sind.
- 5.4 Zur Gewährleistung des Vogelschutzes in den Kleingartenanlagen sollten die Pächter von Kleingärten für die Schaffung von Nistgelegenheiten, Futterplätzen und Tränken

für Vögel sorgen. Während der Brutzeit hat der Schnitt von Hecken und Sträuchern zu unterbleiben.

6 Ordnung und Ruhe

- 6.1 Die Pflege und Sauberhaltung der Wege, Plätze, Grünflächen und zur Kleingartenanlage gehörenden Außenanlagen ist gemeinsames Anliegen aller Kleingärtner.
Nicht gestattet ist das Abbrennen von Weg- und Feldrainen.
- 6.2 Das Reparieren und Waschen von Kraftfahrzeugen und Wohnwagen ist im Bereich der Kleingartenanlagen untersagt. Das Befahren der Wege (außer durch behinderte Personen) ist im Anlagenbereich nicht statthaft.
Das Abstellen und Parken von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen u.a. ist nur auf ausdrücklich dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.
- 6.3 Jeder Pächter ist verpflichtet, die für die Kleingartenanlage durch den Verpächter oder den Verein festgelegte Ordnung zur Benutzung der Wege, zum Schließen der Tore oder Türen der Anlage einzuhalten.
- 6.4 Die Pächter sind verpflichtet, auf Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu achten und ihre Angehörigen und Gäste dazu entsprechend anzuhalten.
Beim Aufenthalt in der Kleingartenanlage ist jeder ruhestörende Lärm zu vermeiden.
Besondere Ruhe ist zu wahren:
täglich zwischen 12.00 und 15.00 Uhr
sowie vor 8.00 und nach 22.00 Uhr
an Sonn- und Feiertagen ganztägig.

Gartengeräte mit hohem Arbeitsgeräusch können nur von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 15.00 bis 19.00 Uhr benutzt werden. Weitere Einschränkungen durch den Verpächter sind möglich.

Die Lautstärke von Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräten ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird. Gleiches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten jeder Art.

7 Verstöße

Verstöße gegen die Gartenordnung, die nach schriftlicher Aufforderung durch den Verpächter in einer angemessenen Frist nicht behoben sind, können wegen vertragswidrigen Verhaltens der Pächter zur Kündigung der Pachtverträge führen.

8 Hausrecht

- 8.1 Der Verpächter bzw. dessen Bevollmächtigte sind berechtigt, die Kleingärtner und die Gartenlauben im Beisein des Pächters mit dem Zweck der Überprüfung der Einhaltung der Pachtbestimmungen zu besichtigen.
- 8.2 Der Verpächter sowie dessen Bevollmächtigte sind berechtigt, Familienangehörige der Pächter und Besucher, die trotz Abmahnung gegen die Gartenordnung oder die guten Sitten verstoßen, das Betreten der Kleingartenanlage zeitbegrenzt zu untersagen.

9 Schlussbestimmungen

Die Mitgliederversammlungen der Kleingartenvereine können nach Abstimmung mit dem Verpächter über die Festlegungen dieser Gartenordnung hinaus Ergänzungen und spezifische Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Gartenordnung in ihrer Kleingartenanlage beschließen, die jedoch den Festlegungen dieser Gartenordnung nicht widersprechen dürfen.

Beschlossen am 26.11.1991 durch den Landesvorstand des Landesverbandes Brandenburg der Gartenfreunde e.V..

Diese Gartenordnung tritt anstelle der vorher gültigen Gartenordnung ab 01.01.1992 in Kraft.

Potsdam, den 26.11.1991

Präzisiert für den Stadtverband Frankfurt (Oder) der Gartenfreunde e.V. durch
Beschlussfassung des Stadtvorstandes am 20.03.1999

Anhang 01 - Pflanz- und Grenzabstände von Obstgehölzen und Sträuchern in Kleingärten

	Reihen- entfernung	Abstand in der Reihe	Mindest- entfernung von der Grenze
	in Meter	in Meter	in Meter
Apfel Niederstämme, Stammhöhe bis 60 cm Viertelstamm, Stammhöhe bis 80 cm	3,50 - 4,00 Einzelbaum	2,50 - 3,00	2,00 3,00
Birne Niederstämme, Stammhöhe bis 60 cm Viertelstamm, Stammhöhe bis 80 cm	3,00 - 4,00 Einzelbaum	3,00 - 4,00	2,00 3,00
Quitte	3,00 - 4,00	2,50 - 3,00	2,00
Sauerkirsche Niederstamm 60 cm	4,00	4,00 - 5,00	2,00
Pflaume Niederstamm 60 cm	3,50 - 4,00	3,50 - 4,00	2,00
Pfirsich/Aprikose Niederstamm 60 cm	3,50 - 4,00	3,00	2,00
Süßkirsche	Einzelbaum		3,00
Obstgehölze in Heckenform , schlanke Spindeln und andere kleinkronige Baumformen			2,00
Schwarze Johannisbeere Büsche	1,50	1,50 - 2,50	1,25
Johannisbeere , rot und weiß Büsche und Stämmchen	2,00	1,00 - 1,25	1,00
Stachelbeere Büsche und Stämmchen	2,00	1,00 - 1,25	1,00
Himbeeren und Brombeeren in Spaliererziehung			
Himbeeren	1,50	0,40 - 0,50	0,75
Brombeeren rankend	2,00	2,00	1,00
Brombeeren aufrechtstehend	1,50	1,00	0,75
Ziergehölze und Hecken			mindestens 1,00
Wuchshöhen von Hecken Zwischen den Kleingärten Zu den Wegen innerhalb der Anlage Zur Außengrenze der Kleingartenanlage	0,50 – 0,70 m 1,00 – 1,30 m 1,80 – 2,20 m		